

dental diary –  
Mein dentales Tagebuch

# Mediadaten 2019

(Gültig ab 01.01.2019)

TEAM  
WORK  
MEDIA

dental publishing



# Informationen

## Profil

Die dental diary ist das Fachjournal für Auszubildende und Jungzahntechniker. Der Inhalt besteht aus zahntechnischen Fachartikeln, Kongressberichten, Produktinformationen und vielem mehr. Kompetenter Journalismus, unsere zahntechnische Fachredaktion und eine hochwertige Printqualität bieten ein ideales Umfeld für ihre Produkt- und Werbewahrnehmung. Im handlichen Taschenformat (etwa DIN A5) erreicht die Leser das Journal kostenlos über die Berufsschulen und als Abo für die Jungzahntechniker.

## Inhalt/Rubriken

- Ausbildungsbeiträge für Berufsanfänger
- Hilfreiche, an den Ausbildungsstand angepasste Schritt-für-Schritt-Fachbeiträge rund um die moderne Zahntechnik
- Kurz & Knapp: Berichterstattung von Dental-Events, Preisverleihungen und Kongressen
- Produktreportagen und Produktneuheiten, die an den jeweiligen Kenntnisstand angepasst und entsprechend gekennzeichnet sind
- Tipps und Tricks für die Gesellenprüfung, ausbildungsrelevante Arbeitsschritte, Weiter- und Fortbildung, Auslandspraktika etc.
- Talk, Talk, Talk: Diskussionsforum im Stil einer WhatsApp-Kommunikation
- Interviews mit dentalen Persönlichkeiten – unabhängig davon, ob Lehrling im 1. Lehrjahr oder dentales Urgestein
- Special über Zukunftsmöglichkeiten – Weiterbildungen, Stellenanzeigen, Studium, u. s. w.
- Zahntechnik im Ausland – Blick über den Tellerrand (international)
- Beantwortung von Leserfragen rund um die Zahntechnik und die Berufsschule
- Kurs- und Kongresstermine

## Basisdaten

- **Erscheinungsort:** Fuchstal
- **Jahrgang:** 2. Jahrgang 2019
- **Erscheinungsweise:** 4-mal jährlich
- **Verbreitung:** Deutschland
- **Druckauflage:** 6.000
- **Zielgruppen:** Auszubildende, Jungtechniker
- **Bezugspreis:** Jahresabonnement Inland: 39 € inkl. MwSt./Ausland auf Anfrage

## Team



**Redaktion:**

Daniel Eckert  
Fon +49 8243 9692-28  
d.eckert@teamwork-media.de



**Buchung:**

Uwe Gösling  
Fon +49 8243 9692-21, Fax -22  
u.goesling@teamwork-media.de



**Anzeigendisposition:**

Melanie Epp  
Fon +49 8243 9692-11, Fax -22  
m.epp@teamwork-media.de

## Verlag

- **Verlagsanschrift:** teamwork media GmbH,  
Hauptstr. 1 86925 Fuchstal, Germany,  
Fon +49 8243 9692-0, Fax -22
- **Internet/E-Mail:** [www.teamwork-media.de](http://www.teamwork-media.de),  
[service@teamwork-media.de](mailto:service@teamwork-media.de)
- **Geschäftsführer:** Uwe Gösling
- **Bankverbindung:**  
Raiffeisenbank Fuchstal/Denklingen  
IBAN: DE03 7336 9854 0000 4236 96,  
SWIFT: GENO DE F1 FCH
- **Zahlungsbedingungen:** 14 Tage nach  
Rechnungsdatum

## Terminplanung 2019

Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss	Anzeigenschluss	Druckunterlagenschluss
1	15.02.2019	20.12.2018	16.01.2019	18.01.2019
2	24.05.2019	29.03.2019	24.04.2019	26.04.2019
3	23.08.2019	28.06.2019	24.07.2019	26.07.2019
4	22.11.2019	27.09.2019	23.10.2019	25.10.2019

## Anzeigenformate und Preise 2019

**Zeitschriftenformat:** 210 mm x 297 mm, **Satzspiegel:** 175 mm x 251 mm  
(alle Formatangaben Breite x Höhe)

**Produkt- & Imageanzeigen** (alle Formate im Anschnitt ohne Aufpreis)

2/1

**Doppelseite: 330 x 235 mm**  
(inkl. Anschnitt 336 x 241 mm)

2/1 Seite, 4c  
2.000 €



1/1

**Eintelseite: 165 x 235 mm**  
(inkl. Anschnitt 171 x 241 mm)

1/1 Seite, 4c  
1.000 €



1/1

**Umschlagseite: 165 x 235 mm**  
(inkl. Anschnitt 171 x 241 mm)

1/1 Seite, 4c  
1.500 €



**HINWEIS:** Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften.



Neu

## AGB für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften der teamwork media GmbH

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Vertrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Sofern der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen widersprochen wird, gilt der Auftrag als unwiderruflich erteilt. Danach ist Stornierung nur in begründeten Fällen möglich und muss schriftlich, spätestens sechs Wochen vor Anzeigenschluss erfolgen. Unabhängig von der Begründung werden generell Stornogebühren in Höhe von 50% des vereinbarten Preises erhoben. Gewährte Mengenrabatte werden der Rabattsituation nach Stornierung angepasst und gegebenenfalls für bereits erbrachte Leistungen nachgefordert.

5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

6. Bei der Erfassung von Abnahmemengen (nach der Malstaffel) werden alle Anzeigen (auch in variierenden Formaten) innerhalb einer Jahreslaufzeit - Ziffern 2 und 3 - berücksichtigt.

7. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

8. Textteilanzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

9. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung mit den Interessen des Verlages unvereinbar bzw. unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Verlagsbeauftragten aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht aufgenommen. Für die Einhaltung von etwaigen Bild-, Text- oder sonstigen Rechten in Anzeigen oder Beilagen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Es erfolgt keine Prüfung dieser Rechte durch den Verlag. Bei Kenntnis einer Verletzung dieser Rechte behält sich der Verlag vor, den entsprechenden Auftrag abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

11. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen, Schäden ersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht ersichtlichen Mängeln - innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

**13.** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

**14.** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

**15.** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen, sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

**16.** Der Verlag liefert mit der Rechnung - je nach Art und Umfang des Auftrages - Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

**17.** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen, hat der Auftraggeber zu bezahlen.

**18.** Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

**19.** Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Annahme und rechtzeitige Weiterleitung der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

**20.** Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

**21.** Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.



[www.teamwork-media.de](http://www.teamwork-media.de)

✉ [service@teamwork-media.de](mailto:service@teamwork-media.de) ☎ +49 8243 9692-0 🖨 +49 8243 9692-22

